



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), folgende Satzung:

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Parkeinrichtungen

§ 1

Zweck und Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Pfarrkirchen betreibt an folgenden Standorten eine öffentliche Parkeinrichtung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO:

- Parkdeck Arnstorfer Straße (Fl.-Nr. 1337/23, Gemarkung Reichenberg)
- Parkplatz Erlebnisbad (Fl.-Nr. 109/0, Gemarkung Pfarrkirchen)
- Tiefgarage Marienplatz (Fl.-Nr. 1089/0, Gemarkung Pfarrkirchen)
- P&R-Anlage Alois-Gäßl-Straße (Fl.-Nr. 940 u. 939/1, Gemarkung Pfarrkirchen)
- Großparkplatz Bahnhof (Fl.-Nr. 558/8 u. 558/70, Gemarkung Pfarrkirchen)
- Parkplatz Stadthalle I und II (Fl.-Nr. 548 u. 517, Gemarkung Pfarrkirchen)

Diese Parkeinrichtungen werden im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

(2) Die Satzung dient der Sicherheit und Ordnung in den jeweiligen Parkeinrichtungen.

(3) Die Verwaltung der Parkeinrichtungen erfolgt mit Ausnahme des Parkplatzes Erlebnisbad, der Tiefgarage Marienplatz sowie der P&R-Anlage Alois-Gäßl-Straße durch die Stadtverwaltung. Die in Satz 1 genannten ausgenommen Parkeinrichtungen werden durch die Stadtwerke Pfarrkirchen verwaltet.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Die Parkeinrichtungen stehen der Allgemeinheit gegen Zahlung der, in der Verordnung über die Parkgebühren der Stadt Pfarrkirchen (Parkgebührenordnung), in der zum Zeitpunkt der Nutzung der Parkeinrichtungen jeweils geltenden Fassung, geregelten Gebühren zum Parken von Kraftfahrzeugen auf den jeweils dafür markierten Stellplätzen zur Verfügung, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen oder soweit nicht einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zugeordnet sind.

(2) Die Parkeinrichtungen sind täglich durchgehend geöffnet. Bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann die Stadt Pfarrkirchen die Benutzung insgesamt oder einzelner Parkflächen ausschließen. Hierauf wird an der Zufahrt in geeigneter Weise hingewiesen.

- (3) In den Parkeinrichtungen können Dauernutzungsrechte eingeräumt werden, für die Sonderregelungen bezüglich Benutzungsentgelt und Parkschein gelten.
- (4) In den Parkeinrichtungen kann die Stadt Pfarrkirchen gesonderte Stellplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ausweisen und kennzeichnen. Auf diesen Stellplätzen darf nur parken, wer im Besitz eines Parkausweises für Schwerbehinderte ist. Der Ausweis ist gut sichtbar auf das Armaturenbrett des Kraftfahrzeugs zu legen oder sichtbar an der Innenscheibe des Fahrzeugs anzubringen. In der Parkeinrichtung kann die Stadt Pfarrkirchen für die alleinige Benutzung durch Frauen oder durch Familien ausweisen und kennzeichnen. Entsprechend gekennzeichnete Stellplätze dürfen nur von diesen Benutzergruppen belegt werden.

§ 3

Benutzungsordnung, Verbote

- (1) Für die Benutzung der Verkehrsflächen gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils aktuell geltenden Fassung soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Parkeinrichtungen dürfen nur im Rahmen des Nutzungszweckes, nach Maßgabe dieser Satzung, benutzt werden. Es ist insbesondere verboten,
 - 1. Container, Anhänger ohne Zugfahrzeug oder für den Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge abzustellen
 - 2. Gegenstände jeglicher Art zu lagern
 - 3. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu reparieren sowie Kühlwasser, Kraftstoffe, Öle und Ähnliches abzulassen
 - 4. in den Parkeinrichtungen „Driftübungen“ o. ä. mit Kraftfahrzeugen durchzuführen oder mit Kraftfahrzeugen Flächen des Fußgängerverkehrs zu befahren
 - 5. die Fläche der Parkeinrichtungen, ihre Einrichtungen und Zufahrten durch Gegenstände oder Abfälle (z. B. Papier, Verpackungsmaterial, Essensreste, Glas, Getränkedosen, Zigaretten- oder Zigarrenkippen, den Inhalt von Aschenbechern, etc.) zu verunreinigen
 - 6. die Bestandteile der Parkeinrichtungen zu beschriften, bemalen, besprühen oder zu bekleben
 - 7. außerhalb von Toilettenanlagen die Notdurft in und an den Flächen und Einrichtungen der Parkeinrichtungen zu verrichten
 - 8. offenes Feuer zu verwenden
 - 9. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren
- (3) In der Tiefgarage Marienplatz sowie im Parkdeck Arnstorfer Straße ist das Rauchen untersagt.
- (4) Der Aufenthalt zu anderen Zwecken als der Fahrzeugabstellung und -abholung ist in den Parkeinrichtungen Arnstorfer Straße, Erlebnisbad und Tiefgarage Marienplatz nicht gestattet.
- (5) Eingetretene, über das übliche Maß hinausgehende, Verunreinigungen sind unmittelbar zu beseitigen. Gegenstände und Hinterlassenschaften sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (6) Weisungen von Mitarbeitern der Stadt Pfarrkirchen oder von der Stadt Pfarrkirchen beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (7) Die in den vorherigen Absätzen getroffenen Bestimmungen werden in den Parkeinrichtungen der Stadt Pfarrkirchen ausgehängt.

§ 4

Parkzeit, Benutzungsgebühren

Parkzeit und Benutzungsgebühren richten sich nach der Verordnung der Stadt Pfarrkirchen über die Festsetzung der Parkgebühren in der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Fassung.

§ 5

Sonderregelung für die P&R-Anlage an der Alois-Gäßl-Straße

- (1) Die Parkfläche der P&R-Anlage steht Fahrzeugen nur nach Maßgabe der Beschilderung für die jeweilige Fahrzeugart zur Verfügung (Anlage). Das Abstellen von Fahrzeugen auf anderen als für die jeweilige Fahrzeugart freigegebenen Parkflächen ist nicht gestattet.
- (2) Der Aufenthalt auf der P&R-Anlage, der nicht im Zusammenhang mit dem Parken eines Fahrzeuges, dem Holen und Bringen von Fahrgästen, der Ausbildung von Fahrschülern oder der Nutzung von anderen Einrichtungen dieser Anlage dient, ist unzulässig.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung der Parkeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- und Obhutspflicht der Stadt Pfarrkirchen besteht weder für Fahrzeuge noch deren Inhalt.
- (2) Der Benutzer haftet für alle durch ihn der Stadt Pfarrkirchen, den Stadtwerken oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden sowie für jede Verunreinigung.

§ 7

Veranstaltungen und andere Sondernutzungen

Für genehmigte Veranstaltungen oder andere Sondernutzungen kann die Stadt Pfarrkirchen Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung festlegen. Im Bereich der genehmigten Veranstaltungs- oder Sondernutzungsfläche ist die Gültigkeit dieser Satzung insoweit ausgesetzt.

§ 8

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Pfarrkirchen und von ihr beauftragte Dritte können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung für den Einzelfall erlassen.
- (2) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer
1. gegen eine der in § 3 Abs. 2, 3 oder 4 geregelten Bestimmungen verstößt
 2. außerhalb der in § 4 genannten Zeit die gesperrte Parkfläche nutzt
- (2) Verstöße gegen die StVO werden durch die kommunale Verkehrsüberwachung geahndet.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2022 in Kraft.

Pfarrkirchen, 20.05.2022

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister



**Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen
Parkeinrichtungen**

